

| | | | |
|--|------------|----------------------|------|
| Prüfungsordnung für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter Anlage A: Fachliche Anlage zum Studienbereich Nr. 2 | 11.02.2014 | 8.00.00 Nr. 4 | S. 1 |
|--|------------|----------------------|------|

Anlage A

Zur Prüfungsordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter vom 08.02.2012

Fachliche Anlage zum Studienbereich Nr. 2 „Geschichtswissenschaften“

§1

Für den Studienbereich Nr. 2 „Geschichtswissenschaften“ wird am Fachbereich 04 gemäß §4 der Prüfungsordnung ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

§2

Für den Studienbereich Geschichtswissenschaften gelten gemäß §3 der Verordnung als verwandte Tätigkeitsbereiche insbesondere Ausbildungs- und Berufstätigkeiten in staatlichen, kirchlichen und öffentlichen Archiven, Bibliotheken und Museen, in der Denkmalpflege einschließlich der Bodendenkmalpflege und in der Restaurierung von Kunstdenkmalen.

Darüber hinaus können auch andere Ausbildungs- und Berufstätigkeiten durch den Prüfungsausschuss als verwandt mit dem Studienbereich Geschichtswissenschaften anerkannt werden. Die Nähe der nachgewiesenen Ausbildungs- und Berufstätigkeiten zum Studienbereich Geschichtswissenschaft muss im Antrag auf Zulassung dargelegt und auf Nachfrage dem Prüfungsausschuss erläutert werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die keine Ausbildungs- und Berufstätigkeiten in einem dem Studienbereich Geschichtswissenschaften verwandten Bereich nachweisen, müssen dem Prüfungsausschuss gemäß §3 Absatz 3 der Verordnung des Landes den erfolgreichen Abschluss von qualifizierten Weiterbildungskursen im Studienbereich Geschichtswissenschaften im Umfang von mindestens 400 Stunden nachweisen.

§ 3

Die Prüfung gemäß §§6-11 der Verordnung des Landes besteht aus einer schriftlichen Prüfung, bestehend aus einer vierstündigen Klausur und einer mündliche Prüfung, bestehend aus einem 60 minütigen Gespräch.

- (1) In der schriftlichen Prüfung hat die Bewerberin/ der Bewerber anhand einer schriftlichen, bildlichen oder sächlichen Quelle und einem erläuternden fachwissenschaftlichen Text unter Beweis zu stellen, dass er über die für einen Studienerfolg im Studienbereich Geschichtswissenschaften erforderliche Allgemeinbildung, Reflektions- und Analysekompetenz, Abstraktionsvermögen, Textverständnis und sprachliches Ausdrucksvermögen verfügt.
- (2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von 60 Minuten Dauer. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses überprüfen hierbei, ob die Bewerberin/ der Bewerber über die für einen Studienerfolg im Studienbereich Geschichtswissenschaften erforderliche Allgemeinbildung und ein entsprechendes mündliches Ausdrucksvermögen verfügt und anknüpfend an die besonderen berufsbezogenen Erfahrungen und Fähigkeiten hinreichende wissenschaftspropädeutische Kompetenzen für das gewählte Studienfach besitzt.